

## Gesamtbauentscheid (Baubewilligung)

Gemäss Art. 9 Koordinationsgesetz (KoG)

---

Gemeinde: Schwarzenburg  
Gemeinde-Nr.: 855/2021-0054 (eBau 66905 / 2021-6355)

**Bauherrschaft:** Swisscom (Schweiz) AG, Alte Tiefenastrasse 6, 3050 Bern  
Swisscom

Vertretung: Salt Mobile SA, Sandra Lemonnier, Rue du Caudray 4, 1020 Re-  
rens  
Nicolas Paul Sunrise Communications AG, Thurgaustrasse 101B,  
8152 Glattpark (Opfikon)  
André Pfäffli Swisscom (Schweiz) AG, Alte Tiefenastrasse 6, 3005  
Bern

Projektverfasser: Reto Habegger Axians Schweiz AG, Pulverstrasse 8, 3063 Ittigen

Grundeigentümer: Werner Rohrbach, Graneggweg 42, 3152 Mamishaus

**Bauvorhaben:** Umbau der bestehenden Mobilfunkanlage für Swisscom (Schweiz)  
AG, Sunrise Communications AG und Salt Mobile SA mit neuem  
Mast und neuen Antennen.

Standort: Graneggweg, 3152 Mamishaus

Parzelle-Nr.: 2600

Nutzungszone: LW

Schutzobjekt: nein

Schutzzone: nein

Baugesuch vom: 3. September 2021, Posteingang Bauverwaltung Schwarzenburg 3.  
September 2021

Beantragte Ausnahmen: Bauen ausserhalb des Baugebietes (Art. 24 ff. RPG)

Öffentliche Auflage: Anzeiger-38 vom 23.09.2021 und Anzeiger-39 vom 30.09.2021  
Amtsblatt vom 22.09.2021

Einsprache- und  
Auflagefrist: 23.09.2021 bis 23.10.2021

Rechtsverwahrungen: Keine

Einsprachen:

- E 01 Rita Egli, Wylerweg 1, 3155 Helgisried vom 19.10.2021, (Posteingang: 20.10.2021)
- E 02 Einsprechergemeinschaft Granegg, p.Adr. Rormarie Walther, Gässli 15, Mamishaus (Posteingang: 22.10.2021)

## **I. Sachverhalt**

### *1. Einreichung*

Das Baugesuch wurde am 03.09.2021 bei der Bauverwaltung Schwarzenburg eingereicht. Es wurde im Anzeiger Gürbetal/Längenberg/Schwarzenburgerland vom 23. und 30.09.2021 sowie im Amtsblatt vom 22.09.2021 publiziert und vom 23.09.2021 bis 23.10.2021 öffentlich aufgelegt. Während der öffentlichen Auflage sind die zwei eingangs erwähnten Einsprachen eingegangen.

### *2. Zuständigkeit*

Mit verfahrensleitender Verfügung vom 15.09.2021 stellte die Bauverwaltung Schwarzenburg die Zuständigkeit der Hochbau- und Raumplanungskommission Schwarzenburg zur Behandlung des vorliegenden Baugesuches fest. Sie holte die erforderlichen Amts- und Fachberichte ein:

- - BKW Energie AG
- - Amt für Umwelt und Energie, Abteilung Immissionsschutz
- - Amt für Gemeinden und Raumordnung - Abteilung Bauen

### *3. Einsprachen, Rechtsverwahrungen, Lastenausgleichsbegehren*

Innert der Auflagefrist gingen die eingangs aufgeführten Einsprachen ein. Die Einsprecher rügen sinngemäss:

- A) Das Projekt ist nicht zonenkonform (Landwirtschaftszone)
- B) technische Daten der geplanten Anlage (sind nicht glaubwürdig)
- C) Die Anlage ist gesundheitsschädigend
- D) Was bedeuten die angeblich 10mal strengeren Anlagegrenzwerte?
- E) Adaptives 5G
- F) Fehlendes Sicherheitssystem

### *4. Verfahren*

Mit Verfügung vom 26.10.2021 wurden die eingereichten Einsprachen, der Bauherrschaft zugestellt mit der Gelegenheit, innerhalb 10 Tagen schriftlich Stellung zu nehmen.

Die Stellungnahme der Bauherrschaft ging am 08.11.2021 bei der Bauverwaltung Schwarzenburg ein und wurde den Einsprechern, Rechtsverwahrern und Lastenausgleichsbegehren anschliessend zugestellt. Diese erhielten Gelegenheit, bis am 03.01.2021 der Bauverwaltung mitzuteilen, ob die Eingaben aufrechterhalten bleiben, in eine Rechtsverwahrung umgewandelt werden oder zurückgezogen werden.

Die Schlussbemerkung der Einsprechergemeinschaft Granegg traf am 28.12.2021 bei der Leitbehörde ein.

Die Schlussbemerkung wurde am 18.01.2022 den beteiligten Behörden und der Bauherrschaft zu einer letzten Stellungnahme mit Frist bis zum 18.02.2022 zugesandt.

Die Swisscom Schweiz AG reicht mit Datum vom 19.01.2022 eine kurze Stellungnahme ein. Sie weisen die haltlosen Vorwürfe der Einsprecherschaft vehement zurück und bestätigen die Ausführungen und Anträge ihrer Stellungnahme vom 05.11.2021.

In der Schlussbemerkung wurden haltlose Vorwürfe gegenüber Behörden und Verfahrensbeteiligten vorgebracht. Gestützt auf Art. 33 VRPG auf die Schlussbemerkung nicht eingetreten, da die Eingabe Anstand und Respekt vermissen lässt.

Das Amt für Umwelt und Energie, Abteilung Immissionsschutz reicht am 16.02.2022 eine kurze Stellungnahme ein. Darin wird betont, dass die Anlage die Bestimmungen der NISV vollständig erfüllt und damit bewilligungsfähig ist. Die Rügen hätten keine neuen Erkenntnisse für eine andere Beurteilung der Sachlage ergeben. Es wird noch darauf hingewiesen, dass der ausstehende Bundesgerichtsentscheid bezüglich dem Ausstandsbegehren gegen die NIS Fachstelle des Kantons Bern, mit Urteil vom 15.12.2021 vom Bundesgericht vollumfänglich abgewiesen wurde.

## **II. Formelles**

### *1. Allgemeines*

Die sachliche Zuständigkeit der Hochbau- und Raumplanungskommission Schwarzenburg ergibt sich aus Art. 33 BauG und Art. 23 mit Anhang I Gemeindeordnung gültig ab 1. Januar 2011.

Gemäss Art. 2 Baugesetz (BauG) ist ein Bauvorhaben zu bewilligen, wenn es den bau- und planungsrechtlichen Vorschriften und den nach anderen Gesetzen im Baubewilligungsverfahren zu prüfenden Vorschriften entspricht, die öffentliche Ordnung nicht gefährdet und wenn ihm keine Hindernisse der Planung im Sinne der Art. 36 und 62 BauG entgegenstehen. Die Voraussetzungen sind vollumfänglich von Amtes wegen zu prüfen, unabhängig davon, ob Einsprachen eingereicht worden sind oder nicht. Mit der Baubewilligung können Bedingungen und Auflagen verbunden werden (Art. 38 Abs. 3 BauG).

Sofern das Baubewilligungsverfahren Leitverfahren gemäss Koordinationsgesetz (KoG) ist, fasst die Bewilligungsbehörde die zu koordinierenden Bewilligungen im Gesamtbauentscheid zusammen (Art. 9 KoG). Die Zuständigkeit der Bewilligungsbehörde ergibt sich aus Art. 8 BewD.

Die Gesuchsunterlagen entsprechen den Formerfordernissen des BewD. Auf das Gesuch ist einzutreten.

### *2. Einsprachen, Rechtsverwahrungen*

Grundsätzlich muss zur Rechtsnatur einer baurechtlichen Einsprache festgehalten werden, dass eine solche nur eine Entscheidungshilfe für die Baubewilligungsbehörde darstellt und letztere ohnehin verpflichtet ist, zu überprüfen, ob sämtliche öffentlich-rechtlichen Bauvorschriften eingehalten sind. Im Übrigen darf mit einer Baueinsprache nur gerügt werden, dass öffentlich-rechtliche Bauvorschriften verletzt seien. Jeder Bauherrschaft bleibt es vorbehalten, wie sie ihr Bauvorhaben ausgestalten will, solange sie die öffentlich-rechtlichen Bauvorschriften einhält.

Die Bewilligungsbehörde hat sich darauf zu beschränken, die Einhaltung der für das Baubewilligungsverfahren einschlägigen Vorschriften zu gewährleisten.

Die Einsprachelegitimation natürlicher und juristischer Personen, die ihre eigenen Interessen vertreten (Privateinsprachen und „egoistische Verbandsbeschwerde“) ergibt sich aus Art. 35 Abs. 2 lit. a BauG. Demnach sind Personen zur Einsprache befugt, welche durch das Bauvorhaben unmittelbar in eigenen schutzwürdigen Interessen betroffen sind. Dazu ist erforderlich, dass die Einsprecherin oder der Einsprecher persönlich vom Bauvorhaben in höherem Masse als jedermann (Allgemeinheit) berührt wird.<sup>1</sup>

In einer besonders nahen Beziehung zur Streitsache stehen naturgemäss die Nachbarn des Baugrundstücks. Die Einsprachebefugnis der Nachbarn ist dementsprechend in der Regel nicht problematisch. Unter Nachbarn versteht die Verwaltungs- und Gerichtspraxis vorab die Eigentümerinnen und Eigentümer von Nachbarsgrundstücken sowie Personen, die an solchen Grundstücken dinglich berechtigt sind.

Der Perimeter der Einsprache- und Beschwerdelegitimation wird im vorliegenden Fall durch einen Kreisradius von rund 1335.51 m um die geplante Mobilfunkanlage gebildet (Standortdatenblatt, Zusatzblatt 2).

Aus verfahrenswirtschaftlichen Gründen wurde darauf verzichtet, die Einsprachelegitimation sämtlicher Unterzeichnenden der Kollektiveingabe zu überprüfen. Zumindest die Vertreterin, Rosmarie Walther, Gässli 15, 3152 Mamishaus ist zur Einsprache legitimiert, weshalb auf diese Eingabe einzutreten ist.

Die Einzeleinsprecherin Rita Egli, Wylerweg 1, Helgisried wohnt 2230m von der Antenne weg. Sie ist somit nicht zur Einsprache legitimiert. Weshalb auf diese Einsprache nicht eingetreten wird.

Die Einsprachelegitimation der Einsprachepartei Granegg anerkannt. Die Einsprechenden befinden sich innerhalb des definierten Kreisradius und können damit eigene schützenswerte Interessen geltend machen. Auf diese Einsprachen wird deshalb eingetreten. Die eingereichte Rechtsverwahrung dient zur Anmeldung von privatrechtlichen Ansprüchen. Sie kann ohne weiteres zur Kenntnis genommen und gegeben werden.

Die Baubewilligungsbehörde kann eine Einspracheverhandlung durchführen.<sup>2</sup> Da die Einhaltung der öffentlich-rechtlichen Vorschriften von Amtes wegen zu prüfen ist und im vorliegenden Baubewilligungsverfahren die entscheiderelevanten Fakten bekannt sind, wurde im vorliegenden Fall auf die Durchführung einer Einspracheverhandlung verzichtet.

### 3. *Fachberichte*

Die mit der Leitverfügung eingeforderten und in den Gesamtbauentscheid zu integrierenden Amts-/Fachberichte (Art. 2 und Art. 9 KoG) liegen vor. Sie widersprechen sich nicht.

---

<sup>1</sup> Aldo Zaugg/Peter Ludwig, Kommentar zum Baugesetz des Kantons Bern, 4. Aufl. Band I, Bern 2013, Art. 35-35c N16

<sup>2</sup> Art. 34 BewD

4. *Weitere Verfügungen / Amtsberichte*

Die Verfügung des Amtes für Gemeinden und Raumordnung des Kantons Bern vom 15.09.2021 betreffend die Ausnahmegewilligung für das Bauen ausserhalb des Baugebietes (Art. 24 ff. RPG) liegt vor.

**III. Materielles**

1. *Zonenzugehörigkeit*

Das Bauvorhaben befindet sich in der Landwirtschaftszone. Gemäss Zonenplan der Gemeinde Schwarzenburg vom August 2009 ist das Bauvorhaben nicht zonenkonform. Das entsprechende Ausnahmegesuch zum Bauen ausserhalb des Baugebietes (Art. 24 ff. Raumplanungsgesetz) liegt vor.

2. *Amts- und Fachberichte*

Die eingeholten Anschlussbewilligungen, Amts- und Fachberichte befürworten die Erteilung der Baubewilligung und sind Bestandteil des Gesamtbauentscheides.

3. *Einsprachen*

Zu den einzelnen Einspracherügen wird wie folgt Stellung genommen:

*A) Das Projekt sei nicht zonenkonform (Landwirtschaftszone)*

*Das Bauvorhaben liege in der Landwirtschaftszone. Da es sich um eine industriell-gewerbliche Anlage handle ist seien Sonderbewilligungen verschiedener kantonaler Amtsstellen einzuholen. Dazu sei eine ausführliche Standortbegründung erforderlich. Die dem Baugesuch beiliegende Standortbegründung sei zur Beurteilung, ob dieser Standort unbedingt notwendig sei, in höchstem Masse ungenügend.*

*B) technische Daten der geplanten Anlage (sind nicht glaubwürdig)*

*Den Baugesuchstellern wird vorgeworfen, alles Mögliche zu unternehmen, und den höchst umstrittenen Funkdienst 5G (adaptiv) vor der Bevölkerung zu verstecken. Dieser könne nur von einer Fachperson aus den Standort-Datenblättern herausgelesen werden.*

*C) Die Anlage ist gesundheitsschädigend*

*Von der Einsprecherschaft wird vorgebracht, dass die heutigen Anlage-Grenzwerte von 5V/m die Bevölkerung überhaupt nicht zu schützen vermögen. Was eigentlich schon ab 1998 durch die Untersuchungen im Bereich des Kurzwellensenders Schwarzenburg hätte klar sein müssen. Weiter wird auf ein Rundschreiben der Arbeitsgruppe BERNENSIS verwiesen. In diesem Rundschreiben an die Kantone, datiert vom 17. April 2019, sei als Folge von Dauerbestrahlung aus Mobilfunksendern auch die Wirkung «Oxydativer Zellstress» angegeben. Wenn oxidative Zellstress verstärkt aufträte, entstehe vermehrt Störungen der Stoffwechselfvorgänge und Schäden an den Zellen. Also eine Vorstufe von Krebs.*

Zu A-C

Da die Baubehörden nicht über das Fachwissen verfügt, um die Datenblätter zu überprüfen wurde das Baugesuch an das Amt für Umwelt und Energie, Abteilung Immissionsschutz zur Stellungnahme weitergeleitet. Der Fachbericht liegt vor.

Der Einsprachepunkt wird als öffentlich-rechtlich unbegründet beurteilt.

*D) Was bedeuten die angeblich 10mal strengeren Anlagegrenzwerte?*

*Die Einsprecherschaft hinterfragt die 10-mal tieferen Schweizer Anlagengrenzwerte.*

Auf diesen Punkt der Einsprache wird nicht eingetreten, da es eine Mutmassung ist.

*E) Adaptives 5G*

*Adaptives 5G sei technisch wie biologisch etwas komplett Neues und mit der bisherigen Mobilfunktechnologie überhaupt nicht vergleichbar.*

Auf diesen Punkt der Einsprache wird nicht eingetreten. Es ist klar, dass 5G neu ist.

*F) Fehlendes Sicherheitssystem*

*Die Bauherrschaft bezweifelt, dass das Qualitätssicherungssystem von den Kantonalen oder eidgenössischen Vollzugsbehörden überwacht werden könne. Somit sei ein gesicherter Betrieb nicht möglich. So lange kein tadellosfunktionierender, ununterbrochener Datenfluss von der Antenne vor Ort, bis hin zu den kantonalen Umweltämtern, garantiert ist, dürfe auch keine Baubewilligung ausgestellt werden.*

Da die Baubehörden nicht über das Fachwissen verfügt, um die Datenblätter zu überprüfen wurde das Baugesuch an das Amt für Umwelt und Energie, Abteilung Immissionsschutz zur Stellungnahme weitergeleitet. Der Fachbericht liegt vor.

Der Einsprachepunkt wird als öffentlich-rechtlich unbegründet beurteilt.

Aufgrund der gemachten Ausführungen werden die Einsprachepunkte als öffentlich-rechtlich unbegründet beurteilt. Sie werden jedoch, soweit geeignet, als Rechtsverwahrung im Bauentscheid angemerkt.

Die ausführliche Prüfung der Baugesuchsakten hat ergeben, dass das Bauvorhaben den bau- und planungsrechtlichen Vorschriften sowie den nach anderen Gesetzen im Baubewilligungsverfahren zu prüfenden Vorschriften, unter dem Vorbehalt der Einhaltung der Nebenbestimmungen, entspricht, die öffentliche Ordnung nicht gefährdet und keine Hindernisse der Planung im Sinne von Art. 36 und 62 BauG entgegenstehen. Es ist deshalb zu bewilligen.

Die in den Schlussbemerkungen vom 28.12.2021 aufgeführten Argumente haben für die Baubewilligungsbehörde keine neuen rechtlich begründeten Erkenntnisse hervorgebracht, welche zu einer anderen Beurteilung des Baugesuches führen würden.

#### 4. Kosten

Gemäss Art. 52 BewD sind die Kosten aller in diesem Gesamtbauentscheid zusammengefassten Verfahren der Bauherrschaft zu überbinden.

#### IV. Entscheid

##### 1. Gesamtbaubewilligung

**Der Bauherrschaft wird die Gesamtbaubewilligung für das eingangs umschriebene Bauvorhaben erteilt. Diese Gesamtbaubewilligung umfasst:**

- 1.1 Die **Baubewilligung** auf Grund des Baugesuches vom 3. September 2021 gemäss den nachstehend aufgeführten und durch die Bauverwaltung Schwarzenburg am 3. März 2022 abgestempelten Planunterlagen:
- Situationsplan, Mst. 1:1000 vom 28.04.2021
  - Granegg Baueingabeplan, Mst. 1:250 vom 04.06.2021
  - Standortdatenblatt Revision 1.52 vom 04.06.2021

##### *Amts- und Fachberichte*

- 1.2 Die Stellungnahme der BKW FMB Energie AG, Bern vom 04.10.2021.
- 1.3 Fachbericht Immissionsschutz, Geschäfts-Nr. 66905 (2021-6355), des Amtes für Umwelt und Energie des Kantons Bern vom 20.10.2021.

##### 2. Einsprachen

Auf die folgenden Einsprachen wird gestützt auf die oben erwähnten Erwägungen nicht eingetreten:

E 01 Rita Egli, Wylerweg 1, 3155 Helgisried vom 19.10.2021, (Posteingang: 20.10.2021)

Die folgenden Einsprachen werden gestützt auf die oben erwähnten Erwägungen abgewiesen:

E 02 Einsprechergemeinschaft Granegg, p.Adr. Rormarie Walther, Gässli 15, Mamishaus (Posteingang: 22.10.2021)

##### 3. Weitere Verfügungen gemäss Art. 9 Abs. 2 Bst. b KoG

Die Ausnahmegewilligung für das Bauen ausserhalb des Baugebietes (Art. 24 ff. RPG) liegt vor. Die entsprechende Verfügung des Amtes für Gemeinden und Raumordnung des Kantons Bern vom 15.09.2021 wird zusammen mit diesem Gesamtbauentscheid eröffnet.

##### 4. Bedingungen und Auflagen

**Folgende Bedingungen und Auflagen der Baupolizeibehörde gelten zusätzlich als Bestandteil des Gesamtbauentscheides (siehe auch Bedingungen und Auflagen der oben genannten Amts-, Fach- und Mitberichte):**

**Vor Baubeginn**

- 4.1. Die für die baupolizeiliche Selbstdeklaration verantwortliche Person muss vor Baubeginn die erforderliche Meldung SB1 über den eBau-Account (eBau Nr. 2021-6355) vollständig und wahrheitsgetreu eingeben. Vorher darf mit den Bauarbeiten nicht begonnen werden (Art. 1a Abs. 3 BauG).

**Während der Bauausführung**

- 4.2. Sämtliche Unterlagen dieses Gesamtbaubentscheides sind während der Bauzeit auf der Baustelle aufzubewahren und den Baukontrollorganen stets zur Verfügung zu halten.

**Nach Bauvollendung**

- 4.3. Nach Vollendung der Bauarbeiten hat die für die baupolizeiliche Selbstdeklaration verantwortliche Person die erforderliche Meldung SB2 über den eBau-Account (eBau Nr. 2021-6355) vollständig und wahrheitsgetreu einzugeben.

**Allgemein**

- 4.4. Projektänderungen vor und während der Bauausführung sind vor Inangriffnahme der entsprechenden Arbeiten durch die Bauverwaltung Schwarzenburg genehmigen zu lassen.

5. *Verfahrenskosten*

Die Kosten werden gemäss beiliegender Kostenzusammenstellung, dem Gebührenreglement der Gemeinde Schwarzenburg vom 1.1.2011 entsprechend, wie folgt festgesetzt:

<b>Position</b>	<b>Betrag (Fr.)</b>
Fachbericht Immissionsschutz	720.00
Behandlung Baugesuch	656.00
Ausstellen Baubewilligung	400.00
Behandlung Einsprachen	200.00
Rechnung Anzeiger	533.55
Bekanntmachung / Publikation	50.00
Rechnung Amtsblatt	20.00
AGR	200.00
<b>Total</b>	<b>2'779.55</b>

Der Betrag wird separat in Rechnung gestellt und ist innert 30 Tagen nach Rechtskraft des Gesamtbaubentscheides zu überweisen.

6. *Rechtsmittelbelehrung*

Dieser Gesamtbaubentscheid sowie die Verfügung gemäss Ziffer 3 können innert 30 Tagen seit der Eröffnung mit Baubeschwerde bei der kantonalen Bau-, Verkehrs- und Energiedirektion, Reiterstrasse 11, 3011 Bern, angefochten werden (Art. 40 BauG).

Eine allfällige Beschwerde ist in vier Exemplaren einzureichen. Sie muss einen Antrag, die Angaben von Tatsachen und Beweismitteln, eine Begründung sowie eine Unterschrift enthalten; greifbare Beweismittel (insbesondere der angefochtene Gesamtbaubentscheid) sind beizulegen (Art. 32 VRPG).

Von dieser Bewilligung darf erst Gebrauch gemacht werden, wenn:

- die Beschwerdefrist unbenutzt abgelaufen ist oder
- alle zur Beschwerdeführung Berechtigten den Verzicht auf die Beschwerde erklärt haben oder
- die zuständige Behörde den vorzeitigen Baubeginn gestattet hat.

**7. Eröffnung**

Dieser Gesamtbauentscheid wird zusammen mit den Nebenbewilligungen per eingeschriebener Post eröffnet an:

- der Bauherrschaft, Swisscom (Schweiz) AG, Alte Tiefenastrasse 6, 3050 Bern Swisscom

Beilagen:

- Abgestempelte, gültige Projektpläne
- Amts-/ Fach- und Mitberichte
- Weitere Verfügungen gemäss Art. 9 Abs. 2 Bst. b KoG
- Einsprecherin Rita Egli, Wylweg 1, 3155 Helgisried
- Einsprecherin Einsprechergemeinschaft Granegg, p.Adr. Rormarie Walther, Gässli 15, Mamishaus

Beilagen:

- Weitere Verfügungen gemäss Art. 9 Abs. 2 Bst. b KoG

**Der Gesamtbauentscheid wird über eBau oder E-Mail eröffnet (ohne Beilagen):**

- dem Projektverfasser, Axians Schweiz AG, Reto Habegger, Pulverstrasse 8, 3063 Ittigen
- den Amtsstellen, die einen Amts- oder Fachbericht eingereicht haben;
- dem Nachführungsgeometer (Beilage Situationsplan).

Schwarzenburg, 3. März 2022 / VG

**Hochbau- und Raumplanungs-  
Kommission Schwarzenburg**



Daniel Rebetez  
Präsident



Heinz Zaugg  
Sekretär

## Hinweise

Hinweise sind keine Nebenbestimmungen (Bedingungen und Auflagen) zur Baubewilligung, weisen aber auf gesetzliche Bestimmungen hin, welche bei der vorliegenden Baubewilligung Anwendung finden.

### **Sachliche und persönliche Geltung der Baubewilligung** (Art. 42 Abs. 1 BauG, Art. 38 BewD)

1. Die Baubewilligung berechtigt zur Ausführung des bewilligten Vorhabens, sobald sie und die weiteren erforderlichen Bewilligungen unanfechtbar geworden sind.
2. Die Baubewilligung gilt für die Gesuchstellenden und die Eigentümerinnen und Eigentümer des Baugrundstücks. Für deren Rechtsnachfolgerinnen und Rechtsnachfolger gilt sie nur, wenn die Erteilung nicht vom Nachweis besonderer Voraussetzungen abhängig war.

### **Geltungsdauer der Baubewilligung** (Art. 42 Abs. 2 BauG, Art. 40 BewD)

1. Die Baubewilligung erlischt, wenn innerhalb von drei Jahren seit ihrer rechtskräftigen Erteilung mit der Ausführung des Vorhabens nicht begonnen oder wenn die Ausführung während mehr als einem Jahr unterbrochen wird.
2. Der Fristenlauf beginnt nicht oder wird gehemmt, wenn die Baubewilligung aus rechtlichen Gründen nicht ausgenützt werden kann und die Bauherrschaft die zumutbaren Schritte zur Beseitigung der Hinderung unternimmt.
3. Nach Wegfall der Hinderung läuft die Frist noch mindestens ein Jahr.

### **Verlängerung der Geltungsdauer** (Art. 42 Abs. 3 BauG)

Die Baubewilligungsbehörde kann die Geltungsdauer der Baubewilligung nach Anhörung der betroffenen Behörden um höchstens zwei Jahre verlängern. Die Verlängerung ist ausgeschlossen, wenn sich die massgebenden rechtlichen oder tatsächlichen Verhältnisse seit dem Bauentscheid wesentlich verändert haben. Zum Verfahren s. Art. 41 Abs. 2 - 4 BewD.

### **Baupolizeiliche Selbstdeklaration (Art. 47a BewD)**

Die für die baupolizeiliche Selbstdeklaration verantwortliche Person

- informiert die Gemeindebaupolizeibehörde unter Verwendung der dem Bauentscheid beigelegten amtlichen Formulare (Nrn. 1 und 2) vor Beginn und nach Vollendung der Bauarbeiten über die Einhaltung der Baubewilligung und der darin verfügten Bedingungen und Auflagen (Art. 47a Abs. 1 BewD).
- Sie meldet unter Verwendung des amtlichen Formulars Nr. 1 der zuständigen Gemeindebehörde den Zeitpunkt für die von ihr durchzuführenden Pflichtkontrollen. Sie sorgt zudem dafür, dass der Baufortschritt die ordnungsgemässe Abwicklung dieser Kontrollen nicht verhindert oder erschwert (Art. 47a Abs. 2 i.V. mit Art. 47 Abs. 4 BewD), nämlich:
  - Schnurgerüstabnahme,
  - Kontrolle Abwasseranschluss an die öffentliche Kanalisation,
  - Kontrolle Versickerungsanlage.
- Sie benachrichtigt die Gemeindebaupolizeibehörde sobald im Verlaufe der Bauarbeiten baubewilligungspflichtige Abweichungen von den Vorgaben der Baubewilligung und den darin verfügten Bedingungen und Auflagen erkennbar werden (Art. 47a Abs. 3 BewD).

Füllt die für die baupolizeiliche Selbstdeklaration verantwortliche Person notwendige amtliche Formulare nicht oder falsch aus, wird sie mit Busse von CHF 1'000.-- bis 40'000 bestraft (Art. 50 Abs. 2 BauG).

**Merkblätter:** Die Bauherrschaft wird ausdrücklich auf die Merkblätter hingewiesen, die dieser Bewilligung bzw. den Amtsberichten beiliegen.

**Obligatorische Bauversicherung:** Bauvorhaben über 25'000 Franken sind vom Bauherrn mit Baubeginn bei der Gebäudeversicherung des Kantons Bern zu versichern. Für Bauvorhaben, die diese Summe nicht erreichen, ist die Bauversicherung freiwillig. Anmeldeformulare sind bei der Gemeinde oder der Gebäudeversicherung des Kantons Bern, Papiermühlestrasse 130, 3063 Ittigen-Bern (Tel. 031 925 11 11) erhältlich.

**Archäologische Funde:** Bei archäologischen Funden ist der Archäologische Dienst des Kantons Bern, Abteilung Mittelalter, Thunstrasse 18, 3005 Bern, zu verständigen (Tel. 031 633 55 22). Postadresse: Postfach 5233, 3001 Bern, E-Mail: adb@erz.be.ch. Wenn ein Fachbericht des Archäologischen Dienstes vorliegt, gelten die dort formulierten Bestimmungen.

**Amtliche Vermessung:** Die Baubewilligungsbehörde stellt der Nachführungsgeometerin oder dem Nachführungsgeometer eine Kopie der Baubewilligung unter Beilage einer Situationsplankopie zu (Art. 37 Abs. 3 BewD). Die Kosten für die Nachführung der Bauten, der Anlagen, der Rodungen und der Aufforstungen hat die Baubewilligungsnehmerin zu tragen (Art. 60 Kantonales Geoinformationsgesetz, KGeolG [BSG 215.341]). Die Verrechnung der Nachführungskosten erfolgt unter Umständen erst einige Jahre nach Erteilen der Baubewilligung.